

Von: LNV/AG-29 Dr. Sabine Schroeter <sschroeter@lnv-sh.de>

Gesendet: 17.08.2022 12:43

An: "bauleitplanung" <bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de>

Betreff: Gemeinde Marnerdeich, BP 3, Stellungnahme AG-29

Anlagen: Marnerdeich_BP3.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der in der AG-29
zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zu oben genannter Planung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr. Sabine Schroeter

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93028, Fax: 0431 / 92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Amt Marne-Nordsee
FD Stadt- und Regionalentwicklung
Postfach 11 65
25705 Marne

Ihr Zeichen / vom
511005 / 15.06.2022

Unser Zeichen / vom
Sr 567/2022

Kiel, den 17.08.2022

Gemeinde Marnerdeich

Bebauungsplan Nr. 3 „Am Fleet“ mit einer 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Zuge der Berichtigung)

**Für das Gebiet: westlich und südlich des Neufelder Fleets (Gemeindegrenze zur Stadt Marne), nördlich der Nordseestraße einschließlich eines Straßenabschnitts der Nordseestraße und östlich Bürgermeister-Stollberg-Siedlung
- Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 i.V.m § 13b BauGB`21**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände stimmen dem Vorhaben nicht zu.

Die Gemeinde Marnerdeich beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Diese Vorgehensweise wird von der AG-29 ausdrücklich gerügt.

§ 13b BauGB wird seitens der AG-29 bei Nichtanwendung der UVP-Pflicht als nicht europarechtskonform angesehen. § 13b BauGB widerspricht nach Auffassung der AG-29 sowohl der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, als auch der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Anwendung des § 13b BauGB wurde auch seitens des Bundesrates äußerst kritisch bewertet: „Es erscheint fraglich, ob die Regelung des § 13 BauGB mit den europäischen Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG (Artikel 3) vereinbar ist.“

Gegen die Anwendung des § 13b BauGB hat die „Gesellschaft für die Prüfung der Umweltverträglichkeit“ eine Beschwerde an die EU-Kommission gerichtet. Die Beschwerde befindet sich augenblicklich in der Prüfung. Bisher ist ein Vertragsverletzungsverfahren nicht eingeleitet worden.

Die AG-29 fordert die Gemeinde nachdrücklich auf, ihre Vorgehensweise zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Sabine Schroeter